# WIR DIE BURGERMEISTERE UND BEIDE RÄHTE, DES HEIL. REICHS FREIEN STATT...

Digitized by Google

Von der Kreisbibliothek Regensburg

# WIR die Burgermeistere und beide Rähte / des Heil. Reichs freien Statt Speier / thun kund und zuwissen hiemit jedermänniglich : Obwohlen wir der hoffnung gelebet es würden die in hiesiger Statt befindliche / und von jahren zu jahren in schutz genommene und geduldete Juden / denen ertheilten ordnungen und befehlen gehorsamlich nachgelebet / und sich mit unsern Bürgern und angehörigen dergestalt / daß dieselbe mit ihnen hätten zu frieden sein können / vertragen haben : Nachdem aber das lautere gegenspiel erfolget / massen dann nicht nur einzelige personen / sondern auch gantze Zünfften und Handwerker sich zum öfftern / so mündlich als schrifftlich / und unlängst abermahlen durch überreichte klag- und bittschrifften / darüber beschwehret / und wir benebens / auß gerichtlichen handlungen / geführten klagen und sonsten selbsten erfahren und vernehmen müssen / wasgestalten sie / Juden / durch ihren ungöttlichen wucher / betriegliche griffe und andere böse stükke / das gemeine nohtdürftige und unvorsichtige Volk / mehr dann jemand gedenken kan / jämmerlich betrukken / gäntzlich außsaugen / verderben / und an den bettelstab richten / auch zu vielen lasterthaten / zu unaufhörlicher belästigung der Obrigkeit und allerlei ärgerlichen unwesen anlaß geben : Inmassen die tägliche erfahrung bezeuget / obschon etwan einer und der ander einigen nutzen / dem schein nach / von denen Juden haben möchte / daß dennoch dargegen / Erstlich die mehrern / sonderlich gemeine Christen verderben / Zweitens die kinder und das gesind von ihnen verführet und verlaitet / Drittens die diebstäl (wie solches bei allen verhörungen und außsagen der diebe sich stäts ergiebet) befördert / Vierdtens die Handthierungen und Handwerker verstimmelt / Fünfftens viel und mancherlei rechtfertigungen erzihlet / und Sechstens schädliches mißtrauen und heimliche verbitterung der unterthanen gegen ihre Obrigkeiten und die Regimentspersonen / zu dieser letztern nicht geringen verunglimpfung / verursachet werden / indeme diese gesellen ihr thun und wesen / so arglistig und verführisch auch heimlich anzustellen wissen / daß die einfältigen mit ihnen handlende Christen / mehrerntheils / nicht allein im handel selbsten angesetzet und übervortheilet werden / sondern auch nachgehends / wann sie darüber mit einander zum streit / und endlich vor den Richter kommen / öffters in gerechten sachen / den kürtzern deßwegen ziehen müssen / weilen es ihnen / den Christen / gemeiniglich an nothwendigem beweißthum mangelt / und dieweil auch den Juden auf ihren aid wenig zu trauen / sintemahlen / glaubwürdigem bericht nach / dieselbe alle jahr von den meinaiden / denen Christen gethan / loß gesprochen werden.

Hierum und auß andern beweglichen ursachen mehr / haben wir endlich / nach gepflogener mehrmahliger reifer überlegung der sachen / und aller umbstände / vor unumgänglich / und uns durch andringende äusserste noth gemüssigt gefunden / der in Churfürstlicher Pfaltz Landsordnung eingeführten wohlgemeinten erinnerung zur nachfolge / die Juden / als einen hochschädlichen giftigen und verderblichen wurm / gäntzlich außzuschaffen / und deßfals nachfolgende verordnung und befehl ergehen zu lassen / ordnen demnach und befehlen hiemit / so wohl auß Oberkeitlicher Macht und befügnuß / als auch in krafft habender Käiserlichen freiheiten :

(1.) Daß hinführo zu ewigen zeiten / kein Jude / in hiesiger Statt Speier / zu einem einwohner oder schutzverwanten / in was schein das immer geschehe / wiederum aufgenommen / noch einigem mit häußlicher wohnung sich darinnen nieder zu thun vergönnet und zugelassen werden solle / dahero

# WIR die Burgermeistere und beide Rähte / des Heil.

Reichs freien Statt Speier / thun kund und zuwissen hiemit jedermänniglich : Obwohleri wir der hoffnung gelebet es würden die in hiesiger Statt befindliche / und von jahren zu jahren in schutz genommene und geduldete Juden / denen ertheilten ordnungen und befehlen gehorsamlich nachgelebet / und sich mit unsern Bürgern und angehörigen dergestalt / daß diese mit ihnen hätten zu frieden sein können / vertragen haben : Nachdem aber das lautere gegenspiel erfolget / massen dann nicht nur einzelige personen / sondern auch gantze Zünfften und Handwerker sich zum öfftern / so mündals schrifftlich / und unlängst abermahlen durch überreichte klag- und bittschrifften / darüber beschwhret / und wir benebens / auß gerichtlichen handlungen / geführten klagen und sonsten selbsten erfahren und vernehmen müssen / wasgestalten sie / Juden / durch ihren ungöttlichen wucher / betriegliche griffe und andere böse stükke / das gemeine nohtdürftige und unvorsichtige Volk / mehr dann jemand gedenken kan / jämmerlich betrukken / gäntzlich außsaugen / verderben / und an den bettelstab richten / auch zu vielen lasterthaten / zu unaufhörlicher belästigung der Obrigkeit und allerlei ärgerlichen unwesen anlaß geben : Inmassen die tägliche erfahrung bezeuget / obschon etwan einer und der ander einigen nutzen / dem schein nach / von denen Juden haben möchte / daß dennoch dargegen / Erstlich die mehrern / sonderlich gemeine Christen verderben / Zweitens die kinder und das gesind von ihnen verführet und verlaitet / Drittens die diebstäl (wie solches bei allen verhörungen und außsagen der diebe sich stäts ergiebet) befördert / Vierdtens die Handthierungen und Handwerker verstimmelt / Fünfftens viel und mancherlei rechtfertigungen erziehlet / und Sechstens schädliches mißtrauen und heimliche verbitterung der unterthanen gegen ihre Obrigkeiten und die Regimentspersonen / zu dieser letztern nicht geringen verunglimpfung / verursachet werden / indeme diese gesellen ihr thun und wesen / so arglistig und verführisch auch heimlich anzustellen wissen / daß die einfältigen mit ihnen handlende Christen / mehrerntheils / nicht allein im handel selbsten angesetzet und übervortheilet werden / sondern auch nachgehends / wann sie darüber mit einander zum streit / und endlich vor den Richter kommen / öffters in gerechten sachen / den kürtzern deßwegen ziehen müssen / weilen es ihnen / den Christen / gemeiniglich an nothwendigem beweißthum mangelt / und dieweil auch den Juden auf ihren aid wenig zu trauen / sintemahlen / glaubwürdigem berichte nach / dieselbe alle jahr von den meinaiden / denen Christen gethan / loß gesprochen werden.

Hierum und auß andern beweglichen ursachen mehr / haben wir endlich / nach gepflogener mehrmahliger reifer überlegung der sachen / und aller umbstände / vor unumgänglich / und uns durch andringende äusserste noth gemüssigt gefunden / der in Churfürstlicher Pfaltz Landsordnung eingeführten wohlgemeinten erinnerung zur nachfolge / die Juden / als einen hochschädlichen giftigen und verderblichen wurm / gäntzlich außzuschaffen / und deßfals nachfolgende verordnung und befehl ergehen zu lassen / ordnen demnach und befehlen hiemit / so wohl auß Oberkeitlicher Macht und befügnuß / als auch in krafft habender Käiserlichen freiheiten :

(1.) Daß hinführo zu ewigen zeiten / kein Jude / in hiesiger Statt Speier / zu einem einwohner oder schutzverwanten / in was schein das immer geschehe / wiederum aufgenommen / noch einigem mit häußlicher wohnung sich darinnen nieder zu thun vergönnet und zugelassen werden solle / dahero

Von der Kreisbibliothek Regensburg

(2.) Die anitzo alhier wohnende Juden / welchen hiemit der bißherige schutz aufgekündet wird / sich in zeit eines viertel jahrs / nach außkündung dieser unserer verordnung / mit Weib und Kind / sak und pak auß der Statt an andere ort begeben sollen / dann welcher sich / er mag groß oder klein / jung oder alt sein ( außgenommen wann einer tödlich krankwürde / da wir auf beschehenes bitten uns schon der nohtdurfft nach / erklären werden) nach verfliessung bestimmter zeit in der Statt annoch aufhalten würde / der solle vor jeglichen tag 10. Rthlr. zur strafe geben / oder / wann er nicht bezahlen kan / solche in dem Judenthurn abbüssen ; Und damit sie desto eifriger und zeitlicher nach anderen gelegenheiten trachten / und sich mit der vergeblichen hofnung / als wann etwan der schutz und die obangesetzte zeit erlängert werden könte / nicht aufhalten möchten / so wird ihnen hiemit außtruklich angedeutet / daß man keinem vorwort in diesem stük statt geben / noch einige bittschrift annehmen oder anhören werde / sondern es ein vor allemahl bei obbemeltem schluß und der bestimmten zeit beständig verbleiben / und nach deren verstreichung die angesetzte strafe / an denen ungehorsamen / unfehlbar vollzogen werden solle.

Damit auch (3.) wegen ihren schulden und gegenschulden in solcher frist richtigkeit getroffen werden möge / soll jeder hier gesessener Christ / deme ein Jud schuldig ist / gleicher gestalt auch der Jud / welcher an unsere angehörige zu fordern hat / innerhalb acht tagen von heut an / bei verlust seiner schuld oder forderung / seine klage mit allem beweißthum übergeben / der beklagte darauff / nach erhaltener abschrifft / ( welche auf unserer Cantzlei schleünigst sollen befördert werden ) in 14. tagen ohnfelbar und sub præjudicio seine völlige antwort und einrede einbringen / worauff beede partheien entweder vor gewisse deputirte zur gütlichen vergleichung verwiesen / oder / so die sach einer oder andern seiten klar / rechtlich entschieden / oder nach gestalt der umbstände weitere handlungen aufferleget werden sollen.

Nächst diesem / so solle (4.) keinem Juden erlaubt und zugelassen sein von allen denen jenigen / so uns zu versprechen stehen / einigerlei haußrath / es seie an Silbergeschirr / Zinn / Kupffer / Mössing / Schreinwerk / Kleidern / Teppichen / Leinwath / Bettwerk / gantz und zumahl nicht ; Ingleichem keine rohe ohngearbeitete häute / Wolle und dergleichen mehr einzelich aufzukauffen und zu erhandlen / bei abermahligem verlust der sachen selbst und scharfer wilkührlicher strafe / so wohl deß verkäuffers als käuffers : Jedoch mögen sie / was zu ihres leibes nahrung und erhaltung dienet / und in offentlichen kramläden feil gehalten / und damit ausser bemelten sachen / handlung getrieben wird / hier wohl kauffen / auch neue sachen machen lassen / jedoch daß sie solche mit baarem hiergängig- und giebigem geld alsobalden bezahlen / und nicht gegen andere / oblauts verbottene sachen vertauschen / dann dieses letztere ihnen gäntzlich gewehret und verbotten / auch diejenige Bürger / bei und von welchen sie etwan ein und anderes kauffen oder machen lassen wolten / sich wegen der bezahlung wohl vorzusehen / gewarnet sein sollen / dann sie widrigen fals von uns keine hülfe werden zu gewarten haben.

(5.) Welcher Jud auch von denen so genanten gefreiten personen etwas erkauffet / derselbe soll alsobalden in dem kauffhauß eigentlich anzeigen / und die gebühr davon entrichten / da dann unsern Bürgern / wie recht und üblichem herkommens ist / frei stehen solle / solche erkauffte sachen an sich zu lösen.

(6.) Und nachdeme uns auch glaublich angelangt / wie daß die Juden mit Silbergeschirren / Ringen / Kleinodien / Perlen / Sammet / Seiden / Tuch und anderen Kauffmannswahren in unsere Statt handthieren / dieselbige von hauß zu hauß tragen und heimlich verkauffen : Also wollen wir das vor mehr als 100. jahren / nemlich im jahr 1580. deßfals ergangene verbott hiemit wiederholet haben / und ist solchem zu folge nochmahlen unser ernstlicher will und befehl / daß sie sich erstgemeldten handels / mit welcherlei wahren / und unter was schein es geschehen möchte / bei verlust der waaren und darzu einer ansehnlichen straf gäntzlich enthalten sollen. Zu welchem Ende

(7.) Wann

(7.) Wann ein Jud an ein hieſiges Statt-thor kommet / ſolle er zuforderiſt anzuſagen ſchuldig ſein / was er bei ſich habe und herein führe oder trage? was und bei wem er alhier zuthun habe? Und ſo derſelbe mit der warheit nicht rechtſchaffen aufs land gegangen zu ſein ſich verdächtig machen würde / ſo ſolle darauf die nothdurft / nach dem / denen Corporalen deßwegen ertheilten abſonderlichen unterricht und befehl / beobachtet und verfüget werden.

(8.) Was die einführung geringer auch verruffener hingegen einſamlung oder aufwechslung grober und gültiger Müntzſorten betrift / da bleibet es billich bei denen in deß Heiligen Reichs abſchieden befindlichen verordnungen / welche wir genau zu beobachten wiſſen werden.

(9.) Was dann diejenige Juden belanget / welche an hieſigem Käiſerl: und deß Heil: Reichs Cammergerichte rechtsfertigung haben / demnach man ſich hiebevor mit Einem Hochlöblichen Collegio Camerali derenthalben verglichen / als läſſet man es dabei.

(10.) Damit die Juden von andern leuthen recht zu erkennen ſeien / ſo ſollen ſie fürterhin wiederumb zufolge deß Heil: Reichs Policei-Ordnung / vom jahr 1530. einen gelben ring an dem rok oder hut allenthalben unverborgen / zu ihrer erkandnuß dergeſtalt tragen / damit er völlig im geſicht ſeie / bei ſtraf 6. ß. ſo oft ſolches von einem Juden oder Jüdin übertretten wird. Wobei wir uns wegen begleitung derſelben / hiernächſt zu länglicher anſtalt zu verfügen / außtruklich wollen vorbehalten haben.

(11.) So iſt auch unſer ernſtlicher will und befehl / daß kein Jud oder Jüdin an Buß und Bett-Tägen vor geendigter predigt und vollzogenem Gottesdienſt an Sonn- und Feiertägen aber gar nicht in hieſige Statt gelaſſen werden ſolle / er habe gleich darinnen zu thun was es ſein möge / damit / gleich wie ſie / an ihrem Sabbath ſich deß rennens / lauffens und wucherns gar wohl zu enthalten wiſſen / alſo auch hierinfals die Chriſten von ihnen nicht geirret / noch / wie leichtlich geſchehen kan / zu ohnziemmlichen dingen gereitzet und verlaitet werden mögen.

(12.) Die ankommende Juden ſollen auch hinführo in keiner andern herberg als einzukehren / oder jemand anders ſie unter zuſchleiffen macht haben / auch die annoch biß zu beſtimmten außzug alhier bleibende Juden / niemanden von den frembden er mag ihnen ſo nahe verwand ſein / als er ſein kan ſpeiſen / vor ſie in ihren häuſern kochen laſſen / noch vielweniger ſie oder ihre pferde über nacht behalten / bei ſtraf 10. Rthlr. / die ſo wohl der frembde als der hieſige / jedesmahls ohnnachläſſig zu erlegen ſchuldig ſein ſolle.

Wann aber (13.) die zum außzug beſtimmte zeit vorbei / ſo ſollen zwar die jenige Juden / welche Rindvieh zu failem kauff anhero bringen / bei letzterer / am 19. Hornung 1627. der viehtreiber wegen publicirten Ordnung / welche wir nochmahlen anhero erholen / doch dergeſtalten gelaſſen werden / daß ſie auch derſelben / alles ihres inhalts / bei vermeidung darin angeſetzter ſtrafe / würklich nachkommen / mithin deren zu folge / ihnen / gleich andern viehtreibern / zugelaſſen ſein / drei tage lang alhier zu verbleiben / und gedachtes ihr vieh / auf offentlichem viehmark / ſonſten aber gedachter ordnung zuwider in keinewege / außzuſtellen und zu verkauffen / nach deren verflieſſung ſie alsdann ihren fuß weiter zu ſetzen haben: Übrige alle aber hieſige Statt künfftig beſuchende Juden / ſollen darinnen gegen erlegung deß hergebrachten glaitgelds / länger nicht / als einen tag und nacht geduldet werden / und darauf von ſtund an die Statt zu raumen / ſchuldig und gehalten ſein; Sie hätten dann längern auffenthalts triftige und erhebliche urſachen (welche glaubwürdig zu beſcheinen und zu beweiſen ihnen obligen wird) und dabei unſern oder wenigſtens der Burgermeiſter bewilligung / bei ſtraf 10. Rthlr. ſo oft einer wiſſentlich / oder auß unachtſamkeit darwider handlen würde. Ordnen und wollen auch

dabenebens /

Digitized by Google

(24.) Die anitzo alhier wohnende Juden / welchen hiemit der bißherige schuz aufgekündet wird / sich in zeit eines viertel jahrs / nach außkündung dieser unserer verordnung / mit Weib und Kind / sak und pak auß der Statt an andere ort begeben sollen / dann welcher sich / er mag groß oder klein / jung oder alt sein ( außgenommen wann einer tödlich krank würde / da wir auf beschehenes bitten uns schon der nohtdurfft nach / erklären werden) nach verfliessung bestimmter zeit in der Statt annoch aufhalten würde / der solle vor jeglichen tag 10. Rthlr. zur straffe geben / oder / wann er nicht bezahlen kan / solche in dem Judenthurn abbüssen ; Und damit sie desto eifriger und zeitlicher nach anderen gelegenheiten trachten / und sich mit der vergeblichen hofnung / als wann etwan der schuz und die obangesezte zeit erlängert werden könte / nicht aufhalten möchten / so wird ihnen hiemit außtrukklich angedeutet / daß man keinem vorwort in diesem stük statt geben / noch einige bittschrift annehmen oder anhören werde / sondern es ein vor allemahl bei obbemeltem schluß und der bestimmten zeit beständig verbleiben / und nach deren verstreichung die angesezte straffe / an denen ungehorsamen / unfehlbar vollzogen werden solle.

Damit auch (3.) wegen ihren schulden und gegenschulden in solcher frist richtigkeit getroffen werden möge / soll jeder hier gesessener Christ / deme ein Jud schuldig ist / gleicher gestalt auch der Jud / welcher an unsere angehörige zu fordern hat / innerhalb acht tagen von heut an / bei verlust seiner schuld oder forderung / seine klage mit allem beweißthum übergeben / der beklagte darauff / nach erhaltener abschrifft / ( welche auf unserer Cantzlei schleunigst sollen befördert werden ) in 14. tagen ohnfelbar und sub præjudicio seine völlige antwort und einrede einbringen / worauff beede partheien entweder vor gewisse deputirte zur gütlichen vergleichung verwiesen / oder / so die sach einer oder andern seiten klar / rechtlich entschieden / oder nach gestalt der umbstände weitere handlungen aufferleget werden sollen.

Nächst diesem / so solle ( 4.) keinem Juden erlaubt und zugelassen sein von allen denen jenigen / so uns zu versprechen stehen / einigerlei haußrath / es seie an Silbergeschirr / Zinn / Kupffer / Mössing / Schreinwerk / Kleidern / Teppichen / Leinwath / Bettwerk / gantz und zumahl nicht ; Ingleichem keine rohe ohngearbeitete häute / Wolle und dergleichen mehr einzelich aufzukauffen und zu erhandlen / bei abermahligem verlust der sachen selbst und scharfer wilkührlicher straffe / so wohl deß verkäuffers als käuffers : Jedoch mögen sie / was zu ihres leibes nahrung und erhaltung dienet / und in offentlichen kramläden feil gehalten / und damit ausser bemelten sachen / handlung getrieben wird / hierwohl kauffen / auch neue sachen machen lassen / jedoch daß sie solche mit baarem hiergängig / und giebigem geld alsobalden bezahlen / und nicht gegen andere / oblauts verbotene sachen vertauschen / dann dieses leztere ihnen gäntzlich gewehret und verbotten / auch diejenige Bürger / bei und von welchen sie etwan ein und anderes kauffen oder machen lassen wollten / sich wegen der bezahlung wohl vorzusehen / gewarnet sein sollen / dann sie widrigen fals von uns keine hülffe werden zu gewarten haben.

(5.) Welcher Jud auch von denen so genanten gefreiten personen etwas erkauffet / derselbe soll alsobalden in dem kauffhauß eigentlich anzeigen / und die gebühr davon entrichten / da dann unsern Bürgern / wie recht und üblichem herkommens ist / frei stehen solle / solche erkauffte sachen an sich zu lösen.

(6.) Und nachdeme uns auch glaublich angelangt / wie daß die Juden mit Silbergeschirren / Ringen / Kleinodien / Perlen / Sammet / Seiden / Tuch und anderen Kauffmannswahren in unsere Statt handthieren / dieselbige von hauß zu hauß tragen und heimlich verkauffen : Also wollen wir das vor mehr als 100. jahren / nemlich im jahr 1580. deßfals ergangene verbott hiemit wiederholet haben / und ist solchem zu folge nochmahlen unser ernstlicher will und befehl / daß sie sich ersigemeldten handels / mit welcherlei wahren / und unter was schein es geschehen möchte / bei verlust der waaren und darzu einer ansehnlichen straf gäntzlich enthalten sollen. Zu welchem Ende

(7.) Wann

(7.) Wann ein Jud an ein hiesiges Statt-thor kommet / solle er zuforderist anzusagen schuldig sein / was er bei sich habe und herein führe oder trage: was und bei wem er alhier zuthun habe: Und so derselbe mit der warheit nicht rechtschaffen aufs land gegangen zu sein sich verdächtig machen würde / so solle darauf die nothdurft / nach dem / denen Corporalen deßwegen ertheilten absonderlichen unterricht und befehl / beobachtet und verfüget werden.

(8.) Was die einführung geringer auch verruffener hingegen einsamlung oder aufwechslung grober und gültiger Müntzsorten betrift / da bleibet es billich bei denen in deß Heiligen Reichs abschieden befindlichen verordnungen / welche wir genau zu beobachten wissen werden.

(9.) Was dann diejenige Juden belanget / welche an hiesigem Käiserl: und deß Heil: Reichs Cammergericht rechtsfertigung haben / demnach man sich hiebevor mit Einem Hochlöblichen Collegio Cameral derenthalben verglichen / als lässet man es dabei.

(10.) Damit die Juden von andern leuthen recht zu erkennen seien / so sollen sie fürterhin wiederumb zufolge deß Heil: Reichs Policei-Ordnung / vom jahr 1530. einen gelben ring an dem rok oder hut allenthalben unverborgen / zu ihrer erkandnuß dergestalt tragen / damit er völlig im gesicht seie / bei straf 6. ß. so oft solches von einem Juden oder Jädin übertretten wird. Wobei wir uns wegen begleitung derselben / hiernächst zu länglicher anstalt zu verfügen / außtruklich wollen vorbehalten haben.

(11.) So ist auch unser ernstlicher will und befehl / daß kein Jud oder Jädin an Buß und Bett-Tägen vor geendigter predigt und vollzogenem Gottesdienst an Sonn- und Feiertägen aber gar nicht in hiesige Statt gelassen werden solle / er habe gleich darinnen zu thun was es sein möge / damit / gleich wie sie / an ihrem Sabbath sich deß rennens / lauffens und wucherns gar wohl zu enthalten wissen / also auch hierinfals die Christen von ihnen nicht geirret / noch / wie leichtlich geschehen kan / zu ohnziemmlichen dingen gereitzet und verlaitet werden mögen.

(12.) Die ankommende Juden sollen auch hinführo in keiner andern herberg als einzukehren / oder jemand anders sie unter zuschleiffen macht haben / auch die annoch biß zu bestimmten außzug alhier bleibende Juden / niemanden von den frembden er mag ihnen so nahe verwand sein / als er sein kan speisen / vor sie in ihren häusern kochen lassen / noch viel weniger sie oder ihre pferde über nacht behalten / bei straf 10. Rthlr. / die so wohl der frembde als der hiesige / jedesmahls ohnnachläßig zu erlegen schuldig sein solle.

Wann aber (13.) die zum außzug bestimmte zeit vorbei / so sollen zwar diejenige Juden / welche Rindvieh zu fallem kauff anhero bringen / bei letzterer / am 19. Hornung 1687. der viehtreiber wegen publicirten Ordnung / welche wir nochmahlen anhero erholen / doch dergestalten gelassen werden / daß sie auch derselben / alles ihres inhalts / bei vermeidung darin angesetzter strafe / würklich nachkommen / mithin deren zu folge / ihnen / gleich andern viehtreibern / zugelassen sein / drei tage lang alhier zu verbleiben / und gedachtes ihr vieh / auf offentlichem viehmark / sonsten aber gedachter ordnung zuwider in keine wege / außzustellen und zu verkauffen / nach deren verfliessung sie alsdann ihren fuß weiter zu setzen haben: Übrige alle aber hiesige Statt künfftig besuchende Juden / sollen darinnen gegen erlegung deß hergebrachten glaitgelds / länger nicht / als einen tag und nacht geduldet werden / und darauf von stund an die Statt zu raumen / schuldig und gehalten sein; Sie hätten dann längern auffenthalts triftige und erhebliche ursachen (welche glaubwürdig zu bescheinen und zu beweisen ihnen obligen wird) und dabei unsern oder wenigstens der Burgermeister bewilligung / bei straf 10. Rthlr. so oft einer wissentlich / oder auß unachtsamkeit darwider handlen würde. Ordnen und wollen auch

dabenebens /

(2.) Die anitzo alhier wohnende Juden / welchen hiemit der bißherige schutz aufgekündet wird / sich in zeit eines viertel jahrs / nach außkündung dieser unserer verordnung / mit Weib und Kind / sak und pak auß der Statt an andere ort begeben sollen / dann welcher sich / er mag groß oder klein / jung oder alt sein ( außgenommen wann einer tödlich krankwürde / da wir auf beschehenes bitten uns schon der nohtdurfft nach / erklären werden) nach verfliessung bestimmter zeit in der Statt annoch aufhalten würde / der solle vor jeglichen tag 10. Rthlr. zur strafe geben / oder / wann er nicht bezahlen kan / solche in dem Judenthurn abbüssen ; Und damit sie desto eifriger und zeitlicher nach anderen gelegenheiten trachten / und sich mit der vergeblichen hofnung / als wann etwan der schutz und die obangesetzte zeit erlängert werden könte / nicht aufhalten möchten / so wird ihnen hiemit außtruklich angedeutet / daß man keinem vorwort in diesem stük statt geben / noch einige bittschrift annehmen oder anhören werde / sondern es ein vor allemahl bei obbemeltem schluß und der bestimmten zeit beständig verbleiben / und nach deren verstreichung die angesetzte strafe / an denen ungehorsamen / unfehlbar vollzogen werden solle.

Damit auch (3.) wegen ihren schulden und gegenschulden in solcher frist richtigkeit getroffen werden möge / soll jeder hier gesessener Christ / deme ein Jud schuldig ist / gleicher gestalt auch der Jud / welcher an unsere angehörige zu fordern hat / innerhalb acht tagen von heut an / bei verlust seiner schuld oder forderung / seine klage mit allem beweißthum übergeben / der beklagte darauff / nach erhaltener abschrifft / ( welche auf unserer Cantzlei schleünigst sollen befördert werden ) in 14. tagen ohnfelbar und sub præjudicio seine völlige antwort und einrede einbringen / worauff beede partheien entweder vor gewisse deputirte zur gütlichen vergleichung verwiesen / oder / so die sach einer oder andern seiten klar / rechtlich entschieden / oder nach gestalt der umbstände weitere handlungen aufferleget werden sollen.

Nächst diesem / so solle (4.) keinem Juden erlaubt und zugelassen sein von allen denen jenigen / so uns zu versprechen stehen / einigerlei haußrath / es seie an Silbergeschirr / Zinn / Kupffer / Mössing / Schreinwerk / Kleidern / Teppichen / Leinwath / Bettwerk / gantz und zumahl nicht ; Ingleichem keine rohe ohngearbeitete häute / Wolle und dergleichen mehr einzelich aufzukauffen und zu erhandlen / bei abermahligem verlust der sachen selbst und scharfer wilkührlicher strafe / so wohl deß verkäuffers als käuffers : Jedoch mögen sie / was zu ihres leibes nahrung und erhaltung dienet / und in offentlichen kramläden feil gehalten / und damit ausser bemelten sachen / handlung getrieben wird / hier wohl kauffen / auch neue sachen machen lassen / jedoch daß sie solche mit baarem hiergängig- und giebigem geld alsobalden bezahlen / und nicht gegen andere / oblauts verbottene sachen vertauschen / dann dieses letztere ihnen gäntzlich gewehret und verbotten / auch diejenige Bürger / bei und von welchen sie etwan ein und anderes kauffen oder machen lassen wolten / sich wegen der bezahlung wohl vorzusehen / gewarnet sein sollen / dann sie widrigen fals von uns keine hülfe werden zu gewarten haben.

(5.) Welcher Jud auch von denen so genanten gefreiten personen etwas erkauffet / derselbe soll alsobalden in dem kauffhauß eigentlich anzeigen / und die gebühr davon entrichten / da dann unsern Bürgern / wie recht und üblichem herkommens ist / frei stehen solle / solche erkauffte sachen an sich zu lösen.

(6.) Und nachdeme uns auch glaublich angelangt / wie daß die Juden mit Silbergeschirren / Ringen / Kleinodien / Perlen / Sammet / Seiden / Tuch und anderen Kauffmannswahren in unsere Statt handthieren / dieselbige von hauß zu hauß tragen und heimlich verkauffen : Also wollen wir das vor mehr als 100. jahren / nemlich im jahr 1580. deßfals ergangene verbott hiemit wiederholet haben / und ist solchem zu folge nochmahlen unser ernstlicher will und befehl / daß sie sich erstgemeldten handels / mit welcherlei wahren / und unter was schein es geschehen möchte / bei verlust der waaren und darzu einer ansehnlichen straf gäntzlich enthalten sollen. Zu welchem Ende

(7.) Wann

(7.) Wann ein Jud an ein hiesiges Statt-thor kommet / solle er zuforderist anzusagen schuldig sein / was er bei sich habe und herein führe oder trage? was und bei wem er alhier zuthun habe? Und so derselbe mit der warheit nicht rechtschaffen aufs land gegangen zu sein sich verdächtig machen würde / so solle darauf die nothdurft / nach dem / denen Corporalen deßwegen ertheilten absonderlichen unterricht und befehl / beobachtet und verfüget werden.

(8.) Was die einführung geringer auch verruffener hingegen einsamlung oder aufwecholung grober und gültiger Müntzsorten betrift / da bleibet es billich bei denen in deß Heiligen Reichs abschieden befindlichen verordnungen / welche wir genau zu beobachten wissen werden.

(9.) Was dann diejenige Juden belanget / welche an hiesigem Käiserl: und deß Heil: Reichs Cammergericht rechtsfertigung haben / demnach man sich hiebevor mit Einem Hochlöblichen Collegio Cameral derenthalben verglichen / als lässet man es dabei.

(10.) Damit die Juden von andern leuthen recht zu erkennen seien / so sollen sie fürterhin wiederumb zufolge deß Heil: Reichs Policei-Ordnung / vom jahr 1530. einen gelben ring an dem rok oder hut allenthalben unverborgen / zu ihrer erkandnuß dergestalt tragen / damit er völlig im gesicht seie / bei straf 6. ß. so oft solches von einem Juden oder Jüdin übertretten wird. Wobei wir uns wegen begleitung derselben / hiernächst zu länglicher anstalt zu verfügen / außtruklich wollen vorbehalten haben.

(11.) So ist auch unser ernstlicher will und befehl / daß kein Jud oder Jüdin an Buß und Bett-Tägen vor geendigter predigt und vollzogenem Gottesdienst an Sonn- und Feiertägen aber gar nicht in hiesige Statt gelassen werden solle / er habe gleich darinnen zu thun was es sein möge / damit / gleich wie sie / an ihrem Sabbath sich deß rennens / lauffens und wucherns gar wohl zu enthalten wissen / also auch hierinfals die Christen von ihnen nicht geirret / noch / wie leichtlich geschehen kan / zu ohnziemmlichen dingen gereitzet und verlaitet werden mögen.

(12.) Die ankommende Juden sollen auch hinführo in keiner andern herberg als einzukehren / oder jemand anders sie unter zuschleiffen macht haben / auch die annoch biß zu bestimmten außzug alhier bleibende Juden / niemanden von den frembden er mag ihnen so nahe verwand sein / als er sein kan speisen / vor sie in ihren häusern kochen lassen / noch viel weniger sie oder ihre pferde über nacht behalten / bei straf 10. Rthlr. / die so wohl der frembde als der hiesige / jedesmahls ohnnachläßig zu erlegen schuldig sein solle.

Wann aber (13.) die zum außzug bestimmte zeit vorbei / so sollen zwar die jenige Juden / welche Rindvieh zu failem kauff anhero bringen / bei letzterer / am 19. Hornung 1627. der viehtreiber wegen publicirten Ordnung / welche wir nochmahlen anhero erholen / doch dergestalten gelassen werden / daß sie auch derselben / alles ihres inhalts / bei vermeidung darin angesetzter strafe / würklich nachkommen / mithin deren zu folge / ihnen / gleich andern viehtreibern / zugelassen sein / drei tage lang alhier zu verbleiben / und gedachtes ihr vieh / auf offentlichem viehmark / sonsten aber gedachter ordnung zuwider in keine wege / außzustellen und zu verkauffen / nach deren verfliessung sie alsdann ihren fuß weiter zu setzen haben: Übrige alle aber hiesige Statt künfftig besuchende Juden / sollen darinnen gegen erlegung deß hergebrachten glaitgelds / länger nicht / als einen tag und nacht geduldet werden / und darauf von stund an die Statt zu raumen / schuldig und gehalten sein; Sie hätten dann längern auffenthalts triftige und erhebliche ursachen (welche glaubwürdig zu bescheinen und zu beweisen ihnen obliegen wird) und dabei unsern oder wenigstens der Burgermeister bewilligung / bei straf 10. Rthlr. so oft einer wissentlich / oder auß unachtsamkeit darwider handlen würde. Ordnen und wollen auch

dabenebens /

(29.) Die anitzo alhier wohnende Juden / welchen hiemit der bißherige schutz aufgekündet wird / sich in zeit eines viertel jahrs / nach außkündung dieser unserer verordnung / mit Weib und Kind / sak und pak auß der Statt an andere ort begeben sollen / dann welcher sich / er mag groß oder klein / jung oder alt sein (außgenommen wann einer tödlich krankwürde / da wir auf beschehenes bitten uns schon der nohtdurfft nach erklären werden) nach verfliessung bestimmter zeit in der Statt annoch aufhalten würde / der solle vor jeglichen tag 10. Rthlr. zur strafe geben / oder / wann er nicht bezahlen kan / solche in dem Judenthurn abbüssen ; Und damit sie desto eifriger und zeitlicher nach anderen gelegenheiten trachten / und sich mit der vergeblichen hofnung / als wann etwan der schutz und die obangesetzte zeit erlängert werden könte / nicht aufhalten möchten / so wird ihnen hiemit außtruklich angedeutet / daß man keinem vorwort in diesem stük statt geben / noch einige bittschrifft annehmen oder anhören werde / sondern es ein vor allemahl bei obbemeltem schluß und der bestimmten zeit beständig verbleiben / und nach deren verstreichung die angesetzte strafe / an denen ungehorsamen / unfehlbar vollzogen werden solle.

Damit auch (3.) wegen ihren schulden und gegenschulden in solcher frist richtigkeit getroffen werden möge / soll jeder hier gesessener Christ / deme ein Jud schuldig ist / gleicher gestalt auch der Jud / welcher an unsere angehörige zu fordern hat / innerhalb acht tagen von heut an / bei verluß seiner schuld oder forderung / seine klage mit allem beweißthum übergeben / der beklagte darauff / nach erhaltener abschrifft / (welche auf unserer Cantzlei schleünigst sollen befördert werden) in 14. tagen ohnfelbar und sub præjudicio seine völlige antwort und einrede einbringen / worauff beede partheien entweder vor gewisse deputirte zur gütlichen vergleichung verwiesen / oder / so die sach einer oder andern seiten klar / rechtlich entschieden / oder nach gestalt der umbstände weitere handlungen aufferleget werden sollen.

Nächst diesem / so solle (4.) keinem Juden erlaubt und zugelassen sein von allen denen jenigen / so uns zu versprechen stehen / einigerlei haußrath / es seie an Silbergeschirr / Zinn / Kupffer / Mössing / Schreinwerk / Kleidern / Teppichen / Leinwath / Bettwerk / gantz und zumahl nicht ; Ingleichem keine rohe ohngearbeitete häute / Wolle und dergleichen mehr einzelich aufzukauffen und zu erhandlen / bei abermahligem verlust der sachen selbst und scharfer wilkührlicher strafe / so wohl deß verkäuffers als käuffers : Jedoch mögen sie / was zu ihres leibes nahrung und erhaltung dienet / und in offentlichen kramläden feil gehalten / und damit ausser bemelten sachen / handlung getrieben wird / hier wohl kauffen / auch neue sachen machen lassen / jedoch daß sie solche mit baarem hiergängig- und giebigem geld alsobalden bezahlen / und nicht gegen andere / oblauts verbotener sachen vertauschen / dann dieses letztere ihnen gäntzlich gewehret und verbotten / auch diejenige Bürger / bei und von welchen sie etwan ein und anderes kauffen oder machen lassen wolten / sich wegen der bezahlung wohl vorzusehen / gewarnet sein sollen / dann sie widrigen fals von uns keine hülfe werden zu gewarten haben.

(5.) Welcher Jud auch von denen so genanten gefreiten personen etwas erkaufft / derselbe soll alsobalden in dem kauffhauß eigentlich anzeigen / und die gebühr davon entrichten / da dann unsern Bürgern / wie recht und üblichem herkommens ist / frei stehen solle / solche erkauffte sachen an sich zu lösen.

(6.) Und nachdeme uns auch glaublich angelangt / wie daß die Juden mit Silbergeschirren / Ringen / Kleinodien / Perlen / Sammet / Seiden / Tuch und anderen Kauffmannswahren in unsere Statt handthieren / dieselbige von hauß zu hauß tragen und heimlich verkauffen : Also wollen wir das vor mehr als 100. jahren / nemlich im jahr 1580. deßfals ergangene verbott hiemit wiederholet haben / und ist solchem zu folge nochmahlen unser ernstlicher will und befehl / daß sie sich erstgemeldten handels / mit welcherlei wahren / und unter was schein es geschehen möchte / bei verlust der waaren und darzu einer ansehnlichen straf gäntzlich enthalten sollen. Zu welchem Ende

(7.) Wann

(7.) Wann ein Jud an ein hiesiges Statt-thor kommet / solle er zuforderist anzusagen schuldig sein / was er bei sich habe und herein führe oder trage? was und bei wem er alhier zuthun habe? Und so derselbe mit der warheit nicht rechtschaffen aufs land gegangen zu sein sich verdächtig machen würde / so solle darauf die nothdurft / nach dem / denen Corporalen deßwegen ertheilten absonderlichen unterricht und befehl / beobachtet und verfüget werden.

(8.) Was die einführung geringer auch verruffener hingegen einsamlung oder aufwechslung grober und gültiger Müntzsorten betrift / da bleibet es billich bei denen in deß Heiligen Reichs abschieden befindlichen verordnungen / welche wir genau zu beobachten wissen werden.

(9.) Was dann diejenige Juden belanget / welche an hiesigem Käiserl: und deß Heil: Reichs Cammergericht rechtsfertigung haben / demnach man sich hiebevor mit Einem Hochlöblichen Collegio Camerali derenthalben verglichen / als lässet man es dabei.

(10.) Damit die Juden von andern leuthen recht zu erkennen seien / so sollen sie fürterhin wiederumb zufolge deß Heil: Reichs Policei-Ordnung / vom jahr 1530. einen gelben ring an dem rok oder hut allenthalben unverborgen / zu ihrer erkandnuß dergestalt tragen / damit er völlig im gesicht seie / bei straf 6. fl. so oft solches von einem Juden oder Jädin übertretten wird. Wobei wir uns wegen begleitung derselben / hiernächst zu längliche anstalt zu verfügen / auß trukkich wollen vorbehalten haben.

(11.) So ist auch unser ernstlicher will und befehl / daß kein Jud oder Jädin an Buß und Bett-Tägen vor geendigter predigt und vollzogenem Gottesdienst an Sonn- und Feiertägen aber gar nicht in hiesige Statt gelassen werden solle / er habe gleich darinnen zu thun was es sein möge / damit / gleich wie sie / an ihrem Sabbath sich deß rennens / lauffens und wucherns gar wohl zu enthalten wissen / also auch hierinfals die Christen von ihnen nicht geirret / noch / wie leichtlich geschehen kan / zu ohnziemmlichen dingen gereitzet und verlaitet werden mögen.

(12.) Die ankommende Juden sollen auch hinführo in keiner andern herberg als einzukehren / oder jemand anders sie unter zuschleiffen macht haben / auch die annoch biß zu bestimmten außzug alhier bleibende Juden / niemanden von den frembden er mag ihnen so nahe verwand sein / als er sein kan speisen / vor sie in ihren häusern kochen lassen / noch vielweniger sie oder ihre pferde über nacht behalten / bei straf 10. Rthlr. / die so wohl der frembde als der hiesige / jedesmahls ohnnachlässig zu erlegen schuldig sein solle.

Wann aber (13.) die zum außzug bestimmte zeit vorbei / so sollen zwar die jenige Juden / welche Rindvieh zu failem kauff anhero bringen / bei letzterer / am 19. Hornung 1687. der viehtreiber wegen publicirten Ordnung / welche wir nochmahlen anhero erholen / doch dergestalten gelassen werden / daß sie auch derselben / alles ihres inhalts / bei vermeidung darin angesetzter straffe / würklich nachkommen / mithin deren zu folge / ihnen / gleich andern viehtreibern / zugelassen sein / drei tage lang alhier zu verbleiben / und gedachtes ihr vieh / auf offentlichem viehmark / sonsten aber gedachter ordnung zuwider in keine wege / auß zustellen und zu verkauffen / nach deren verfliessung sie alsdann ihren fuß weiter zu setzen haben: Übrige alle aber hiesige Statt künfftig besuchende Juden / sollen darinnen gegen erlegung deß hergebrachten glaitgelds / länger nicht / als einen tag und nacht geduldet werden / und darauf von stund an die Statt zu raumen / schuldig und gehalten sein; Sie hätten dann längern auffenthalts triftige und erhebliche ursachen (welche glaubwürdig zu bescheinen und zu beweisen ihnen obligen wird) und dabei unsern oder wenigstens der Burgermeister bewilligung / bei straf 10. Rthlr. so oft einer wissentlich / oder auß unachtsamkeit darwider handlen würde. Ordnen und wollen auch

dabenebens /

(2.) Die anitzo alhier wohnende Juden / welchen hiemit der bißherige schutz aufgekündet wird / sich in zeit eines viertel jahrs / nach außkündung dieser unserer verordnung / mit Weib und Kind / sak und pak auß der Statt an andere ort begeben sollen / dann welcher sich / er mag groß oder klein / jung oder alt sein ( außgenommen wann einer tödlich krankwürde / da wir auf beschehenes bitten uns schon der nohtdurfft nach / erklären werden) nach verfliessung bestimmter zeit in der Statt annoch aufhalten würde / der solle vor jeglichen tag 10. Rthlr. zur strafe geben / oder / wann er nicht bezahlen kan / solche in dem Judenthurn abbüssen ; Und damit sie desto eifriger und zeitlicher nach anderen gelegenheiten trachten / und sich mit der vergeblichen hofnung / als wann etwan der schutz und die obangesetzte zeit erlängert werden könte / nicht aufhalten möchten / so wird ihnen hiemit außtruklich angedeutet / daß man keinem vorwort in diesem stük statt geben / noch einige bittschrift annehmen oder anhören werde / sondern es ein vor allemahl bei obbemeltem schluß und der bestimmten zeit beständig verbleiben / und nach deren verstreichung die angesetzte strafe / an denen ungehorsamen / unfehlbar vollzogen werden solle.

Damit auch (3.) wegen ihren schulden und gegenschulden in solcher frist richtigkeit getroffen werden möge / soll jeder hier gesessener Christ / deme ein Jud schuldig ist / gleicher gestalt auch der Jud / welcher an unsere angehörige zu fordern hat / innerhalb acht tagen von heut an / bei verlust seiner schuld oder forderung / seine klage mit allem beweißthum übergeben / der beklagte darauff / nach erhaltener abschrifft / ( welche auf unserer Cantzlei schleünigst sollen befördert werden ) in 14. tagen ohnfelbar und sub præjudicio seine völlige antwort und einrede einbringen / worauff beede partheien entweder vor gewisse deputirte zur gütlichen vergleichung verwiesen / oder / so die sach einer oder andern seiten klar / rechtlich entschieden / oder nach gestalt der umbstände weitere handlungen aufferleget werden sollen.

Nächst diesem / so solle (4.) keinem Juden erlaubt und zugelassen sein von allen denen jenigen / so uns zu versprechen stehen / einigerlei haußrath / es seie an Silbergeschirr / Zinn / Kupffer / Mössing / Schreinwerk / Kleidern / Teppichen / Leinwath / Bettwerk / gantz und zumahl nicht ; Ingleichem keine rohe ohngearbeitete häute / Wolle und dergleichen mehr einzelich aufzukauffen und zu erhandlen / bei abermahligem verlust der sachen selbst und scharfer wilkührlicher strafe / so wohl deß verkäuffers als käuffers : Jedoch mögen sie / was zu ihres leibes nahrung und erhaltung dienet / und in offentlichen kramläden feil gehalten / und damit ausser bemelten sachen / handlung getrieben wird / hier wohl kauffen / auch neue sachen machen lassen / jedoch daß sie solche mit baarem hiergängig- und giebigem geld alsobalden bezahlen / und nicht gegen andere / oblauts verbottene sachen vertauschen / dann dieses letztere ihnen gäntzlich gewehret und verbotten / auch diejenige Bürger / bei und von welchen sie etwan ein und anderes kauffen oder machen lassen wolten / sich wegen der bezahlung wohl vorzusehen / gewarnet sein sollen / dann sie widrigen fals von uns keine hülfe werden zu gewarten haben.

(5.) Welcher Jud auch von denen so genanten gefreiten personen etwas erkauffet / derselbe soll alsobalden in dem kauffhauß eigentlich anzeigen / und die gebühr davon entrichten / da dann unsern Bürgern / wie recht und üblichem herkommens ist / frei stehen solle / solche erkauffte sachen an sich zu lösen.

(6.) Und nachdeme uns auch glaublich angelangt / wie daß die Juden mit Silbergeschirren / Ringen / Kleinodien / Perlen / Sammet / Seiden / Tuch und anderen Kauffmannswahren in unsere Statt handthieren / dieselbige von hauß zu hauß tragen und heimlich verkauffen : Also wollen wir das vor mehr als 100. jahren / nemlich im jahr 1580. deßfals ergangene verbott hiemit wiederholet haben / und ist solchem zu folge nochmahlen unser ernstlicher will und befehl / daß sie sich erstgemeldten handels / mit welcherlei wahren / und unter was schein es geschehen möchte / bei verlust der waaren und darzu einer ansehnlichen straf gäntzlich enthalten sollen. Zu welchem Ende

(7.) Wann

(7.) Wann ein Jud an ein hiesigtes Statt-thor kommet / solle er zuforderist anzusagen schuldig sein / was er bei sich habe und herein führe oder trage? was und bei wem er alhier zuthun habe? Und so derselbe mit der warheit nicht rechtschaffen aufs land gegangen zu sein sich verdächtig machen würde / so solle darauf die nothdurft / nach dem / denen Corporalen deßwegen ertheilten absonderlichen unterricht und befehl / beobachtet und verfüget werden.

(8.) Was die einführung geringer auch verruffener hingegen einsamlung oder aufwechslung grober und gültiger Müntzsorten betrift / da bleibet es billich bei denen in deß Heiligen Reichs abschieden befindlichen verordnungen / welche wir genau zu beobachten wissen werden.

(9.) Was dann diejenige Juden belanget / welche an hiesigem Käiserl: und deß Heil: Reichs Cammergericht rechtsfertigung haben / demnach man sich hiebevor mit Einem Hochlöblichen Collegio Camerali derenthalben verglichen / als lässet man es dabei.

(10.) Damit die Juden von andern leuthen recht zu erkennen seien / so sollen sie fürterhin wiederumb zufolge deß Heil: Reichs Policei-Ordnung / vom jahr 1530. einen gelben ring an dem rok oder hut allenthalben unverborgen / zu ihrer erkandnuß dergestalt tragen / damit er völlig im gesicht seie / bei straf 6. ß. so oft solches von einem Juden oder Jädin übertretten wird. Wobei wir uns wegen begleitung derselben / hiernächst zu länglicher anstalt zu verfügen / außtruklich wollen vorbehalten haben.

(11.) So ist auch unser ernstlicher will und befehl / daß kein Jud oder Jädin an Buß und Bett-Tägen vor geendigter predigt und vollzogenem Gottesdienst an Sonn- und Feiertägen aber gar nicht in hiesige Statt gelassen werden solle / er habe gleich darinnen zu thun was es sein möge / damit / gleich wie sie / an ihrem Sabbath sich deß rennens / lauffens und wucherns gar wohl zu enthalten wissen / also auch hierinfals die Christen von ihnen nicht geirret / noch / wie leichtlich geschehen kan / zu ohnziemmlichen dingen gereitzet und verlaitet werden mögen.

(12.) Die ankommende Juden sollen auch hinführo in keiner andern herberg als einzukehren / oder jemand anders sie unter zuschleiffen macht haben / auch die annoch biß zu bestimmten außzug alhier bleibende Juden / niemanden von den frembden er mag ihnen so nahe verwand sein / als er sein kan speisen / vor sie in ihren häusern kochen lassen / noch vielweniger sie oder ihre pferde über nacht behalten / bei straf 10. Rthlr. / die so wohl der frembde als der hiesige / jedesmahls ohnnachlässig zu erlegen schuldig sein solle.

Wann aber (13.) die zum außzug bestimmte zeit vorbei / so sollen zwar die jenige Juden / welche Rindvieh zu failem kauff anhero bringen / bei letzterer / am 19. Hornung 1627. der viehtreiber wegen publicirten Ordnung / welche wir nochmahlen anhero erholen / doch dergestalten gelassen werden / daß sie auch derselben / alles ihres inhalts / bei vermeidung darin angesetzter straffe / würklich nachkommen / mithin deren zu folge / ihnen / gleich andern viehtreibern / zugelassen sein / drei tage lang alhier zu verbleiben / und gedachtes ihr vieh / auf offentlichem viehmark / sonsten aber gedachter ordnung zuwider in keine wege / auß zu stellen und zu verkauffen / nach deren verfliessung sie alsdann ihren fuß weiter zu setzen haben: Übrige alle aber hiesige Statt künfftig besuchende Juden / sollen darinnen gegen erlegung deß hergebrachten glaitgelds / länger nicht / als einen tag und nacht geduldet werden / und darauf von stund an die Statt zu raumen / schuldig und gehalten sein; Sie hätten dann längern auffenthalts triftige und erhebliche ursachen (welche glaubwürdig zu bescheinen und zu beweisen ihnen obligen wird) und dabei unsern oder wenigstens der Burgermeister bewilligung / bei straf 10. Rthlr. so oft einer wissentlich / oder auß unachtsamkeit darwider handlen würde. Ordnen und wollen auch

dabenebens /

halts / sich deß alzufrühen außlauffens und späten einkehrens in ihre bestimmte herberg / enthalten sollen: In maßen sie dann / zu Sommerszeit / benantlich von Ostern biß Michaelis / deß morgens vor 6. uhren / zu Winterszeit aber vor 7. uhren nicht sollen macht haben außzugehen / sondern deß schlags erwarten / deß abends aber schuldig sein / sich in erwehnter ihrer herberg / im Sommer umb 8. uhren / und deß Winters um 5. uhren einzufinden: Dann so einer / diesem zuwider / oblauts / entweder vor oder nach der zeit auf der gaß wurde betretten werden / derselbe solle demjenigen / von dem er angetroffen wird / die straf eines Güldens ohnnachläßig zu bezahlen verfallen sein.

Damit dann endlich und zum (14.) diese obgesetzte unsere verordnungen / desto steiffer beobachtet werden mögen / als solle eine jede person (sonderlich aber unsere angehörige / dahin sie von selbsten ihre / gemeinet Statt geleistete pflichten anweisen / und wir uns auch dessen zu ihnen versehen) welche denen regirenden Burgermeistern oder denen jenigen Beamten / die das verbrechen eigentlich zu thätigen haben / glaubliche anzeig thun würde / wider welchen puncten dieser ordnung möchte gehandelt / und dieselbe überschritten worden sein / nicht alleine ziemliche vergeltung von uns zugewarten haben / sondern auch aller verdrießlichkeit / die er hierdurch zu besorgen haben möchte / allermassen wir hierinnfals gebührende fürsehung zu thun wissen werden / gesichert sein. Warnach sich männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wissen wird.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses Gebott mit unserer Statt Secret-Insiegel befestigen und solches an denen Statt-Thoren und dem Kauffhauß anschlagen lassen. So geschehen Mittwochs den 25. April 1688.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 909.

n ihnen vergönten auffent-
s in ihre bestimmte herberg/
benantlich von Ostern biß
r vor 7. uhrennichte sollen
abends aber schuldig sein/
n/ und deß Winters um 5.
ts/ entweder vor oder nach
mjenigen/ von dem er ange-
zahlen verfallen sein.

nsere verordnungen / desto
sonderlich aber unsere ange-
pflichten anweisen / und wir
urgermeistern oder denen je-
ben/ glaubliche anzeig thun
delt/ und dieselbe überschrit-
ungewarten haben/ sondern
en möchte/ allermassen wir
gesichert sein. Warnach
en wird.

mit unserer Statt Secret-
n und dem Kauffhauß an-
1688.

Regensburg

halts / sich deß alzufrühen außlauffens und späten einkehrens in ihre bestimmte herberg / enthalten sollen: In maßen sie dann / zu Sommerszeit / benantlich von Ostern biß Michaelis / deß morgens vor 6. uhren / zu Winterszeit aber vor 7. uhren nicht sollen macht haben außzugehen / sondern deß schlags erwarten / deß abends aber schuldig sein / sich in erwehnter ihrer herberg / im Sommer umb 8. uhren / und deß Winters um 5. uhren einzufinden: Dann so einer / diesem zuwider / oblauts / entweder vor oder nach der zeit auf der gaß wurde betretten werden / derselbe solle demjenigen / von dem er angetroffen wird / die straf eines Güldens ohnnachläßig zu bezahlen verfallen sein.

Damit dann endlich und zum (14.) diese obgesetzte unsere verordnungen / desto steiffer beobachtet werden mögen / als solle eine jede person (sonderlich aber unsere angehörige / dahin sie von selbsten ihre / gemeinet Statt geleistete pflichten anweisen / und wir uns auch dessen zu ihnen versehen) welche denen regirenden Burgermeistern oder denen jenigen Beamten / die das verbrechen eigentlich zu thätigen haben / glaubliche anzeig thun würde / wider welchen puncten dieser ordnung möchte gehandelt / und dieselbe überschritten worden sein / nicht alleine ziemliche vergeltung von uns zugewarten haben / sondern auch aller verdrießlichkeit / die er hierdurch zu besorgen haben möchte / allermassen wir hierinnfals gebührende fürsehung zu thun wissen werden / gesichert sein. Warnach sich männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wissen wird.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses Gebott mit unserer Statt Secret-Insiegel befestigen und solches an denen Statt-Thoren und dem Kauffhauß anschlagen lassen. So geschehen Mittwochs den 25. April 1688.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Zu Bav. 909.

Digitized by Google

n ihnen vergönten auffent-
s in ihre bestimmte herberg /
benantlich von Ostern biß
er vor 7. uhrennicht sollen
abends aber schuldig sein /
n / und deß Winters um 5.
ts / entweder vor oder nach
mjenigen / von dem er ange-
zahlen verfallen sein.

nsere verordnungen / desto
sonderlich aber unsere ange-
pflichten anweisen / und wir
burgermeistern oder denen je-
ben / glaubliche anzeig thun
ndelt- und dieselbe überschrit-
zugewarten haben / sondern
en möchte / allermassen wir
gesichert sein. Warnach
en wird.

mit unserer Statt Secret-
n und dem Kauffhauß an-
l 1688.

Jacob Spreiner

m.

k Regensburg

halts / sich deß alzufrühen außlauffens und späten einkehrens in ihre bestimmte herberg / enthalten sollen: In maßen sie dann / zu Sommerszeit / benantlich von Ostern biß Michaelis / deß morgens vor 6. uhren / zu Winterszeit aber vor 7. uhren nicht sollen macht haben außzugehen / sondern deß schlags erwarten / deß abends aber schuldig sein / sich in erwehnter ihrer herberg / im Sommer umb 8. uhren / und deß Winters um 5. uhren einzufinden: Dann so einer / diesem zuwider / oblauts / entweder vor oder nach der zeit auf der gaß wurde betretten werden / derselbe solle demjenigen / von dem er angetroffen wird / die straf eines Güldens ohnnachläßig zu bezahlen verfallen sein.

Damit dann endlich und zum (14.) diese obgesetzte unsere verordnungen / desto steiffer beobachtet werden mögen / als solle eine jede person (sonderlich aber unsere angehörige / dahin sie von selbsten ihre / gemeinet Statt geleistete pflichten anweisen / und wir uns auch dessen zu ihnen versehen) welche denen regirenden Burgermeistern oder denen jenigen Beamten / die das verbrechen eigentlich zu thätigen haben / glaubliche anzeig thun würde / wider welchen puncten dieser ordnung möchte gehandelt / und dieselbe überschritten worden sein / nicht alleine ziemliche vergeltung von uns zugewarten haben / sondern auch aller verdrießlichkeit / die er hierdurch zu besorgen haben möchte / allermassen wir hierinnfals gebührende fürsehung zu thun wissen werden / gesichert sein. Warnach sich männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wissen wird.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses Gebott mit unserer Statt Secret-Insiegel befestigen und solches an denen Statt-Thoren und dem Kauffhauß anschlagen lassen. So geschehen Mittwochs den 25. April 1688.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Zur Bav. 909.

Digitized by Google

n ihnen vergönten auffent-
s in ihre bestimmte herberg/
benantlich von Ostern biß
er vor 7. uhrennicht sollen
abends aber schuldig sein/
n/ und deß Winters um 5.
ts/ entweder vor oder nach
mjenigen/ von dem er ange-
zahlen verfallen sein.

nsere verordnungen / desto
sonderlich aber unsere ange-
pflichten anweisen/ und wir
burgermeistern oder denen je-
ben/ glaubliche anzeig thun
adelt- und dieselbe überschrit-
zugewarten haben/ sondern
en möchte/ allermassen wir
gesichert sein. Warnach
en wird.

mit unserer Statt Secret-
n und dem Kauffhauß an-
l 1688.

Jacob Speiner

m.

k Regensburg

halts / sich deß alzufrühen außlauffens und späten einkehrens in ihre bestimmte herberg / enthalten sollen: In maßen sie dann / zu Sommerszeit / benantlich von Ostern biß Michaelis / deß morgens vor 6. uhren / zu Winterszeit aber vor 7. uhren nicht sollen mache haben außzugehen / sondern deß schlags erwarten / deß abends aber schuldig sein / sich in erwehnter ihrer herberg / im Sommer umb 8. uhren / und deß Winters um 5. uhren einzufinden: Dann so einer / diesem zuwider / oblauts / entweder vor oder nach der zeit auf der gaß wurde betretten werden / derselbe solle demjenigen / von dem er angetroffen wird / die straf eines Güldens ohnnachläßig zu bezahlen verfallen sein.

Damit dann endlich und zum (14.) diese obgesetzte unsere verordnungen / desto steiffer beobachtet werden mögen / als solle eine jede person (sonderlich aber unsere angehörige / dahin sie von selbsten ihre / gemeiner Statt geleistete pflichten anweisen / und wir uns auch dessen zu ihnen versehen) welche denen regirenden Burgermeistern oder denen jenigen Beamten / die das verbrechen eigentlich zu thätigen haben / glaubliche anzeig thun würde / wider welchen puncten dieser ordnung möchte gehandelt / und dieselbe überschritten worden sein / nicht alleine ziemliche vergeltung von uns zugewarten haben / sondern auch aller verdrießlichkeit / die er hierdurch zu besorgen haben möchte / allermassen wir hierinnfals gebührende fürsehung zu thun wissen werden / gesichert sein. Warnach sich männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wissen wird.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses Gebott mit unserer Statt Secret-Insiegel befestigen und solches an denen Statt-Thoren und dem Kauffhauß anschlagen lassen. So geschehen Mittwochs den 25. April 1688.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Zur Bav. 909.

Digitized by Google

n ihnen vergönten auffent-
s in ihre bestimmte herberg/
benantlich von Ostern biß
er vor 7. uhrennicht sollen
ß abends aber schuldig sein/
n/ und deß Winters um 5.
ts/ entweder vor oder nach
mjenigen/ von dem er ange-
zahlen verfallen sein.

nsere verordnungen / desto
sonderlich aber unsere ange-
pflichten anweisen / und wir
burgermeistern oder denen je-
ben/ glaubliche anzeig thun
ndelt- und dieselbe überschrit-
zugewarten haben/ sondern
ben möchte/ allermassen wir
gesichert sein. Warnach
en wird.

t mit unserer Statt Secret-
n und dem Kauffhauß an-
l 1688.

Paul Speiner

m.

k Regensburg

halts / sich deß allzufrühen außlauffens und späten einkehrens in ihre bestimmte herberg / enthalten sollen: In maßen sie dann / zu Sommerszeit / benantlich von Ostern biß Michaelis / deß morgens vor 6. uhren / zu Winterszeit aber vor 7. uhren nicht sollen macht haben außzugehen / sondern deß schlags erwarten / deß abends aber schuldig sein / sich in erwehnter ihrer herberg / im Sommer umb 8. uhren / und deß Winters um 5. uhren einzufinden: Dann so einer / diesem zuwider / oblauts / entweder vor oder nach der zeit auf der gaß wurde betretten werden / derselbe solle demjenigen / von dem er angetroffen wird / die straf eines Güldens ohnnachläßig zu bezahlen verfallen sein.

Damit dann endlich und zum (14.) diese obgesetzte unsere verordnungen / desto steiffer beobachtet werden mögen / als solle eine jede person (sonderlich aber unsere angehörige / dahin sie von selbsten ihre / gemeiner Statt geleistete pflichten anweisen / und wir uns auch dessen zu ihnen versehen) welche denen regirenden Burgermeistern oder denen jenigen Beamten / die das verbrechen eigentlich zu thätigen haben / glaubliche anzeig thun würde / wider welchen puncten dieser ordnung möchte gehandelt / und dieselbe überschritten worden sein / nicht alleine ziemliche vergeltung von uns zugewarten haben / sondern auch aller verdrießlichkeit / die er hierdurch zu besorgen haben möchte / allermassen wir hierinnfals gebührende fürsehung zu thun wissen werden / gesichert sein. Warnach sich männiglich zu richten und vor schaden zu hüten wissen wird.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses Gebott mit unserer Statt Secret-Insiegel befestigen und solches an denen Statt-Thoren und dem Kauffhauß anschlagen lassen. So geschehen Mittwochs den 25. April 1688.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Zu Bav. 909.

Digitized by Google